



Richtlinien zur Förderung nachträglicher Einbauten von Solar,- Photovoltaikanlagen und Heizungstausch

Beschluss der Halleiner Stadtgemeindevertretung vom 15.12.2022

Die Stadtgemeinde Hallein gewährt Zuschüsse für energiesparende und emissionsmindernde Maßnahmen.

§ 1 Ziel der Förderungsmaßnahmen

- Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der CO²-Emissionen und Senkung des Energieverbrauches.
- Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung erneuerbarer, heimischer Energieträger.
- Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürger/innen.

§ 2 Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Unter förderwürdigen Objekten sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser sowie Doppelhäuser. Nicht aber Wohnhausanlagen im Eigentum von Baugenossenschaften, Häuser für Saisonwohnungen, Notunterkünfte, Baracken, Behelfsheime und Bauwerke vorübergehenden Bestandes zu verstehen.
- Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Hallein befinden.
- Förderungswerber/innen müssen ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Hallein haben.
Das Gebäude, für das die Förderung gewährt wird, muss auf Dauer ganzjährig bewohnt oder genutzt werden.
- Eine Förderungszusage des Landes Salzburg ist Voraussetzung, bitte um Beilage der Unterlagen.
- Die Errichtung von Solar- oder PV-Anlagen im Zuge eines Neubaus werden nicht gefördert.

§ 3 Förderungswerber/in

- Als Förderungswerber/in gelten ausschließlich Privatpersonen.
- Der/die Eigentümer/in muss den Antrag stellen.

§ 4 Art und Höhe der Förderung, besondere Fördervoraussetzungen

Die Stadtgemeinde Hallein gewährt Förderungen für folgende energiesparende Maßnahmen von Bestandsgebäuden durch einen nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten:

1. Förderung für den nachträglichen Einbau einer Photovoltaikanlage:
Die Erfüllung der Richtlinien der Landesförderung und die Ausbezahlung der Landesförderung ist Grundvoraussetzung zum Erhalt der Förderung der Stadtgemeinde Hallein. Die Höhe der Förderung beträgt 25% der Landesförderung.*

*Bei einer Sanierungsförderung werden 25% vom Grundbetrag gefördert.

2. Förderung für den nachträglichen Einbau einer Solaranlage:
Die Erfüllung der Richtlinien der Landesförderung und die Ausbezahlung der Landesförderung ist Grundvoraussetzung zum Erhalt der Förderung der Stadtgemeinde Hallein. Die Höhe der Förderung beträgt 25% der Landesförderung.
3. Förderung für den nachträglichen Tausch des Heizsystems:
Für den Einbau einer Biomasse- bzw. Wärmepumpenheizung oder Anschluss an ein Nah-/Fernwärmenetz wird pauschal mit 500 € je Anlage gefördert.

§ 5 Verfahrensablauf

1. Ansuchen um Förderung sind bis spätestens 6 Monaten nach Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme einzubringen (als Nachweis gilt das Rechnungsdatum).
2. Das Förderansuchen soll via Mail an liegenschaftsverwaltung@hallein.gv.at übermittelt werden und folgende Daten beinhalten:
 - Ausgefülltes Formular „Förderansuchen“ der Stadtgemeinde Hallein (auf der Homepage der Stadtgemeinde Hallein aufliegend)
 - Zusage der Landesförderung
 - Rechnung der ausführenden Firma (bzw. Rechnungsdatum)
3. Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein von dem/der Förderungswerber/in bekanntzugebendes Bankkonto.

§ 6 Kontrolle

Die Stadtgemeinde Hallein behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der/die Förderungswerber/in den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

§ 7 Widerruf/Rückzahlung

Die Förderung wird widerrufen, wenn der/die Förderwerber/in unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb 2 Wochen nach Erhalt des Widerrufs von dem/der Förderungswerber/in zurückzuzahlen.

§ 8 Gesamtausmaß

Pro Förderungswerber/in werden maximal 2.000 € ausbezahlt. Die Förderungen können nur bis zu einer Höhe gewährt werden, welche im jeweiligen Jahr im Haushaltsvorschlag der Stadtgemeinde Hallein beschlossen wurden. Die Antragstellung ist ganzjährig möglich. Die Reihung der Anträge erfolgt erst nach dem vollständigen Einreichen aller erforderlichen Unterlagen. Im Falle der positiven Prüfung erfolgt die Benachrichtigung über die Zuerkennung der Förderung durch ein gesondertes Schreiben der Stadtgemeinde.

§ 9 Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Hallein. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.

§ 10 Datenschutz

Im Zuge des Förderansuchens abgegebenen personenbezogenen Daten, werden nach Angabe folgender Inhalte verarbeitet:

- Vor- und Nachname
- Anschrift (Straße/ Hausnummer/ PLZ/ Ort)
- Telefonnummer
- Email
- Bankverbindung

§ 11 Inkrafttreten

Die gegenständliche Richtlinie tritt mit 01.01.2023 in Kraft und kann von der Stadtgemeinde Hallein jederzeit durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung abgeändert oder wieder außer Kraft gesetzt werden.

Bei Fragen oder Unklarheiten steht Ihnen Frau Magdalena Stangassinger unter Tel.: 06245/8988-171 oder per E-Mail: ma.stangassinger@hallein.gv.at gerne zur Verfügung.

Für die Halleiner Stadtgemeindevertretung
Der Bürgermeister
Alexander Stangassinger